



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

AfD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) 6 66.17

Datum: 23. APR. 2021

Blumenverkauf an Sonntagen

AF1327/21

Sehr geehrter Herr Müller,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die hinterfragten Sachverhalte erfüllen m. E. nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig). M. E. ist die Anfrage auf einen ganz allgemeinen Überblick über unterschiedlichste, nur abstrakt beschriebene Lebenssachverhalte gerichtet, die zudem untereinander in keiner hinreichenden inhaltlichen Verbindung stehen.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Wenn man an einem Sonntag durch Dresden flaniert, kann man sie vor allem in den wärmeren Jahreszeiten an vielen Ecken in der Stadt sehen: kleine Stände, an denen für einen kurzen, genehmigten Zeitraum Blumen zum Verkauf angeboten werden.“

Dazu ergeben sich folgende Fragen:

1. „Wie hoch belaufen sich die Standgebühren, die einem Händler durch Anmeldung bzw. Genehmigung eines solchen Standes entstehen?“

Die Höhe der Sondernutzungsgebühren ergibt sich aus der Anlage 1 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) vom 6. Oktober 2005 in der geltenden Fassung. Entsprechend Ziffer 3.3 des Gebührenkataloges werden je angefangenem Quadratmeter in der Straßenkategorie I pro Tag 2,20 EUR, pro Woche 15,50 EUR oder pro Monat 62,00 EUR erhoben. Es handelt sich um die Straßenkategorie mit den höchsten Kosten.

Für die Erlaubniserteilung werden zusätzlich Verwaltungskosten erhoben.

2. **„Wie viele Sondergenehmigungen wurden durch die Landeshauptstadt Dresden in den vergangenen fünf Jahren für die Betreuung dieser Blumenverkaufsstände erteilt? Bitte die Anzahl für die Jahre 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 einzeln aufschlüsseln.“**

Eine Statistik über die Art der Verkaufsstände, explizit für Blumenverkaufsstände wird nicht geführt.

3. **„Werden diese Stände regelmäßig auf das Vorliegen einer Genehmigung sowie auf das Einhalten des genehmigten Zeitfensters vom Ordnungsamt kontrolliert?“**

Nein, da das Ordnungsamt an Sonntagen keinen regulären Dienst hat.

4. **„Wie hoch war die Anzahl der Verstöße gegen das genehmigte Zeitfenster in den vergangenen fünf Jahren? Bitte die Anzahl für die Jahre 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 einzeln aufschlüsseln.“**

Entfällt (siehe Antwort zu Frage 3).

5. **„Mit Bußgeldern in welcher Höhe muss der Betreiber eines solchen Blumenverkaufsstandes rechnen, wenn er das Zeitfenster überschreitet bzw. wenn er keine gültige Genehmigung vorweisen kann?“**

Eine Ahndung von Verstößen ist nach der Sondernutzungssatzung möglich. Der Bußgeldrahmen beträgt 5 bis 500 Euro. Die Höhe des Bußgeldes ist u. a. abhängig von der benötigten Verkaufsfläche.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister